

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 102 (2005)
Heft: 2

Artikel: Wann setzen die Kantone die neuen Richtlinien in Kraft?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wann setzen die Kantone die neuen Richtlinien in Kraft?

Die SKOS wollte von den kantonalen Sozialämtern wissen, ob und wann die revidierten Richtlinien bei den Sozialdiensten angewendet werden. Die Ergebnisse liefern einen Überblick.

| Kanton | Voraussichtlich in Kraft | Bemerkungen |
|--------|--|--|
| AG | Kein Datum festgelegt | Der Kanton Aargau hat eine Informationstagung zu den revidierten Richtlinien durchgeführt, um die Basis auf die neue Situation einzustimmen. Es ist noch nicht klar, in welcher Form der Kanton Aargau die neuen Richtlinien einführen wird. |
| AI | Frühestens per 1. Januar 2006 | Der Regierungsrat muss eine allfällige Anwendung der neuen Richtlinien beschliessen. Es wird gemeinsam mit andern Ostschweizer Kantonen eine Lösung gesucht. |
| AR | Frühestens per 1. Januar 2006 | Die Anwendung findet in Absprache mit andern Ostschweizer Kantonen statt. Die neuen Richtlinien können nicht mittels Gesetz oder Verordnung als verbindlich erklärt werden. |
| BE | Per 1. Januar 2006 geplant | Die neuen Richtlinien sollen wie bisher in der Sozialhilfeverordnung für verbindlich erklärt werden. Detailfragen zu den neuen Instrumenten (IZU*, EFB*) werden noch beraten. |
| BL | Per 1. Januar 2006 geplant | Der Kanton weicht in gewissen Bereichen von den revidierten Richtlinien ab. Die IZU* ist im Grundbedarf integriert. |
| BS | Per 1. April 2005 | Bereits vorher wurde ein Anreizmodell angewendet. Der Kanton übernimmt die neuen Richtlinien – allerdings mit Abweichungen. |
| FR | Per 1. Januar 2006 | Der Regierungsrat und die Regionalkommissionen haben das Sozialhilfegesetz beraten. |
| GE | Per 1. Juli oder per 1. Oktober 2005 | Der Regierungsrat hat beschlossen, die neuen Richtlinien anzuwenden. Allerdings ist noch unklar, ob bis zum vorgesehenen Zeitpunkt die dazu notwendige Infrastruktur bereitgestellt ist. |
| GL | Kein Datum festgelegt | Der Kanton Glarus wird in gewissen Punkten von den revidierten Richtlinien abweichen. Die Behörde lehnt sich an die Praxis anderer Ostschweizer Kantone an. |
| GR | Voraussichtlich per 1. Januar 2006 | Der Kanton orientiert sich an der Praxis der Ostschweizer Kantone. |
| JU | Per 1. Januar 2006 | Die neuen Richtlinien sollen übernommen werden. Der Regierungsrat wird vor Ende 2005 darüber entscheiden. |
| LU | Per 1. Juli mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005 | Die neuen Richtlinien werden mit kleinen Abweichungen übernommen. |
| NE | Geplant per 1. Januar 2006 | Die Wahlen im Kantonsparlament haben zu Verzögerungen geführt. Ursprünglich war die Umsetzung per 1. Juli 2005 vorgesehen. |
| NW | Per 1. Juli mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005 | Der Kanton hält sich vollumfänglich an die revidierten Richtlinien und sucht eine Harmonisierung mit den Zentralschweizer Kantonen. |
| OW | Per 1. Juli mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005 | Der Kanton hält sich an die Empfehlungen, weicht jedoch in einzelnen Kategorien davon ab. Der Regierungsrat entscheidet definitiv Ende Juni 2006. |
| SG | Möglicherweise per 1. Januar 2006 | Die Behörde verzichtet auf eine Verbindlicherklärung und überlässt die Ausgestaltung den Gemeinden. Die Koordination mit den andern Ostschweizer Kantonen wird angestrebt. |
| SH | Frühestens per 1. Juli 2005, spätestens per 1. Januar 2006 | Die revidierten Richtlinien werden in den Grundzügen übernommen, allerdings weicht der Kanton zum Teil davon ab. |
| SO | Frühestens per 1. Januar 2006 | Zurzeit wird zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert, in welchem Umfang die neuen Richtlinien übernommen werden. |
| SZ | Geplant per 1. Juli mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005 | |
| TG | Geplant per 1. Januar 2006 | Die bedarfsabhängigen Ansätze werden übernommen. Bei den IZU* und EFB* kann es zu Abweichungen kommen. |
| TI | Keine Angaben | Die Höhe der Sozialhilfe-Leistungen wird jedes Jahr vom Gesundheits- und Sozialdepartement bestimmt. |
| UR | Geplant per 1. Juli oder 1. Oktober mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005 | In welcher Form die neuen Richtlinien übernommen werden, ist noch nicht entschieden. Gemäss Sozialhilfegesetz legt der Regierungsrat mit den Gemeinden die gültigen Richtlinien fest. |
| VD | Geplant per 1. Januar 2006 | Einführung des neuen «revenu d'insertion» (RI). |
| VS | Geplant per 1. Januar 2006 | |
| ZG | Geplant per 1. Januar 2006 | Die Bandbreite der IZU* und EFB* wird noch diskutiert. Der Regierungsrat muss die Umsetzung der Richtlinien genehmigen. |
| ZH | Ab 1. April mit einer Übergangsfrist bis 30. September 2005 | Abweichungen bleiben im Einzelfall vorbehalten. |

* EFB: Einkommensfreibetrag, IZU: Integrationszulage, MIZ: Minimale Integrationszulage

Die ZeSo berichtet ab der nächsten Ausgabe mit einer neuen Rubrik regelmässig über die Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien.